



Satzung der Gemeinde Brombachtal über das Verhalten in Feld und Flur (Anleinplicht für Hunde)

Aufgrund des § 27 Abs.2 Nr.3 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBL. I S. 629) in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBL. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBL. I S. 786) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Brombachtal in ihrer Sitzung am 21. Juli 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anleinplicht für Hunde

Gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 3 HAGBNatSchG wird hiermit die Verpflichtung ausgesprochen, während der in § 3 bestimmten Zeit Hunde in den nach § 2 bestimmten Gebieten an der Leine zu führen. Die Verpflichtung richtet sich an die Person, die den Hund hält sowie an die Person, die zum maßgeblichen Zeitpunkt die tatsächliche Gewalt über den Hund ausübt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Anleinplicht nach § 1 gilt in der Feld- und Flurgemarkung im gesamten Gemarkungsgebiet der Gemeinde Brombachtal einschließlich ihrer Ortsteile. Feld im Sinne des Feld- und Forstschutzgesetzes sind Grundstücke, die zur Gewinnung von Früchten dienen, soweit es nicht als Forst anzusehen ist. Zum Feld gehören insbesondere Gartenanlagen aller Art, Obstanlagen, Baumschulen, Pflanz- und Saatkämpfe, Äcker, Wiesen und Weiden sowie Plätze, Gewässer, Wege und Gräben, die zur Benutzung bei dem Betrieb der Feldwirtschaft bestimmt sind.

§ 3 Zeitlicher Geltungsbereich

Die Anleinplicht gilt während der Setz- und Brutzeit vom 01. März bis 15. Juni jeden Jahres.

§ 4 Ausnahmen

Die Anleinplicht gilt nicht für Diensthunde von Behörden, Behindertenbegleithunde, Blindenführhunde und Hunde der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes sowie Jagd- und Herdengebrauchshunde im Rahmen ihres zweckentsprechenden Einsatzes oder ihrer Ausbildung.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 einen oder mehrere Hunde nicht an der Leine führt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 € geahndet werden (§ 28 Abs. 1 Nr. 4 b HAGBNatSchG).

Zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Brombachtal (§ 28 Abs. 4 Nr.2 HAGBNatSchG).

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brombachtal, 22. Juli 2015



Willi Kredel
Bürgermeister